



# **Häusliche Gewalt im Kanton Bern**

**Jahresstatistik 2014**

## Dank

Die Statistik häusliche Gewalt 2014 konnte dank der Mitarbeit der verschiedenen Behörden, Stellen und Institutionen, die im Kanton Bern für die Interventionen, Hilfe und Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt zuständig sind, realisiert werden. Den zuständigen Mitarbeitenden danken wir für das Zusammentragen und Erstellen ihrer Beiträge.

Die Auswertung der Polizeimeldungen zu häuslicher Gewalt wurde von Theres Egger und Iris Graf des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS vorgenommen, auch ihnen danken wir bestens für ihre Arbeit.

## Impressum

---

Gesamtredaktion: Judith Hanhart, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt  
Datum: 6. Juli 2015  
Vertrieb: Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern, [info.big@pom.be.ch](mailto:info.big@pom.be.ch), [www.be.ch/big](http://www.be.ch/big)  
Übersetzung: Die vorliegende Statistik wird nicht ins Französische übersetzt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Polizeilich registrierte häusliche Gewalt</b> .....	<b>5</b>
1.1 Polizeiliche Meldeformulare .....	5
1.1.1 Art des Einsatzes und angetroffene Situation.....	6
1.1.2 Beteiligte Personen .....	8
1.1.3 Kinder .....	10
1.1.4 Ergriffene Massnahmen und Meldungen.....	12
1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik .....	15
<b>2 Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen</b> .....	<b>19</b>
2.1 Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen .....	19
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB .....	23
2.3 Strafverfolgung.....	24
2.4 Gerichte .....	24
2.4.1 Strafgerichtsverfahren.....	24
2.4.2 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen .....	25
<b>3 Beratung und Unterstützung</b> .....	<b>27</b>
3.1 Kinderberatung bei häuslicher Gewalt.....	27
3.2 Opferhilfe .....	27
3.2.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen .....	27
3.2.2 Leistung der Frauenhäuser .....	28
3.3 Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt .....	29
3.4 Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern.....	30
3.5 Beratung für gewaltausübende Personen .....	31
3.5.1 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	31
3.5.2 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern .....	32
<b>4 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt</b> .....	<b>35</b>
<b>5 Zwangsheirat</b> .....	<b>36</b>

## Einleitung

Mit dem Schutz und der Unterstützung von Opfern sowie der Inverantwortungnahme von gewaltausübenden Personen in Fällen häuslicher Gewalt sind im Kanton Bern verschiedene Behörden, Stellen und Institutionen befasst. Die vorliegende Publikation gibt einen statistischen Einblick in die Interventionen dieser Akteure nach Vorfällen häuslicher Gewalt. Da für die Datenerfassung im Bereich häusliche Gewalt keine einheitlichen Parameter definiert sind und nicht alle involvierten Behörden, Stellen und Institutionen des Kantons Bern häusliche Gewalt als gesonderte Kategorie erheben, ist die Datenlage heterogen und unvollständig.

Von häuslicher Gewalt wird im vorliegenden Kontext gesprochen, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen, eheähnlichen oder familiären Beziehung psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.<sup>1</sup> Am häufigsten handelt es sich um Paargewalt, es gibt aber auch Situationen von Gewalt zwischen Geschwistern, Gewalt von Minderjährigen gegen ihre erwachsenen Bezugspersonen oder Gewalt von Eltern gegen Kinder. Insbesondere wenn Kinder mitbetroffen sind, kann die häusliche Gewalt auch nach der Trennung über mehrere Jahre weiterbestehen und z.B. bei der Übergabe der Kinder immer wieder von neuem aufkeimen. Im Strafrecht wird häusliche Gewalt auf Paargewalt bis ein Jahr nach der Trennung eingegrenzt<sup>2</sup>.

Häusliche Gewalt wird häufig erst mit Polizeiinterventionen öffentlich sichtbar. Gemäss einer Zusatzstudie der Schweizerischen Opferbefragung 2011 gelangen nur 22% der Fälle häuslicher Gewalt an die Polizei<sup>3</sup>. Die vorliegende Statistik enthält Daten zu staatlichen Interventionen, die mehrheitlich nach Polizeiinterventionen einsetzen und bildet somit nicht das tatsächliche Ausmass häuslicher Gewalt im Kanton Bern ab.

Dem Kanton Bern erwachsen jährlich Kosten von mindestens CHF 23½ Millionen Franken aus den Folgen häuslicher Gewalt<sup>4</sup>. Es sind dies Kosten bei der Polizei und Justiz, bei Unterstützungsangeboten für Opfer und Tatpersonen, Kosten von Fach- und Koordinationsstellen, Kosten im Gesundheitswesen und Produktivitätsverluste infolge Krankheit, Invalidität und Tod.

Um das grosse menschliche Leid und die hohen Folgekosten häuslicher Gewalt zu verringern, verfolgt der Kanton Bern seit mehreren Jahren die drei Zielsetzungen „Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen“. Mit der konsequenten Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden sowie einer bedürfnisorientierten Unterstützung und Stärkung der Opfer soll zur Erreichung dieser Zielsetzungen insbesondere der hohe Anteil an Wiederholungsfällen häuslicher Gewalt reduziert werden. Zudem soll die transgenerationale Weitergabe elterlicher Gewalt durch rechtzeitige Hilfe zugunsten der mitbetroffenen Kinder verhindert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schwander, Marianne. 2003. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, Heft 2. Bern.

<sup>2</sup> Vgl. Strafgesetzbuch Art. 55a

<sup>3</sup> Vgl. Killias, Martin et al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012

<sup>4</sup> Gemäss dem vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG im Jahr 2013 herausgegebenen Forschungsbericht gibt die Schweiz pro Jahr mind. 188 Millionen Franken für Folgekosten von häuslicher Gewalt aus, 12,4% fallen gemäss dem Bevölkerungsanteil im Kanton Bern an.

## 1 Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

In diesem Kapitel sind die Daten zu der Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt zusammengestellt. Insgesamt musste die Polizei im Jahr 2014 1065 Mal wegen häuslicher Gewalt intervenieren. Bei 300 Fällen erfolgte keine strafrechtliche Anzeige. Die anderen 765 Fälle führten zu insgesamt 1285 Anzeigen, da ein Fall teilweise mehrere strafrechtlich relevante Delikte umfasste:

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Jahr	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten <sup>1</sup>	765	748	750	764	795	753	841
Anzahl Fälle ohne Anzeigen <sup>2</sup>	300	287	292	277	266	123	120
<b>Total von Fällen mit Anzeige/ und / oder polizeilicher Intervention</b>	1065	1035	1042	1041	1061	876	961
Anzahl Anzeigen im Bereich häuslicher Gewalt <sup>3</sup>	1285	1348	1470	1469	1571	1421	1578
Anzahl Fernhaltungen <sup>4</sup>	140	146	191	127	-	-	-

<sup>1</sup>Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

<sup>2</sup>Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

<sup>3</sup>Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der Polizeilichen Kriminalstatistik. (vgl. Kapitel 2.2)

<sup>4</sup>Wert wird erst seit dem 1.1.2011 erhoben.

### 1.1 Polizeiliche Meldeformulare

In diesem Kapitel sind Informationen aus den polizeilichen Meldeformularen zu häuslicher Gewalt und vereinzelt aus polizeilichen Rapporten zusammengestellt. Ausgewertet wurden insgesamt 669 Polizeimeldungen zu häuslicher Gewalt. Die Meldeformulare/ Rapporte werden von der Polizei sowohl zu Einsätzen vor Ort (meisten in der Wohnung der Betroffenen) als auch zu Anzeigen, die Betroffene auf dem Polizeiposten machen, erstellt. Mittels Meldeformulare/ Rapporte informiert die Polizei die weiteren Behörden – je nach Situation Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Regierungsstatthalterämter, Migrationsbehörden und Staatsanwaltschaft – über erfolgte Interventionen. Da bei schweren Delikten wie beispielsweise Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Handlung mit Kindern, schwere Körperverletzung oder (versuchte) Tötung die Staatsanwaltschaft und bei Bedarf die KESB unverzüglich beigezogen werden, kommen die Meldeformulare nur bei weniger gravierenden Vorkommnissen zum Zug. Folglich sind schwere Delikte im Kapitel 1.1 nicht berücksichtigt.

### 1.1.1 Art des Einsatzes und angetroffene Situation

Die Polizei ist bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt mit ganz unterschiedlichen Situationen konfrontiert, die Bandbreite geht von verbalen Auseinandersetzungen bis Tötungen. Häufige Delikte bei häuslicher Gewalt sind u.a. Würgen und Drohen. Bei etwas mehr als der Hälfte der polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt beschäftigt sich die Polizei wiederholt mit dem gleichen Paar/ der gleichen Familie. Die Gruppe der 25- bis 49-Jährigen ist am häufigsten von Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt betroffen, sowohl bei den Opfern und als auch bei den Gewaltausübenden.

In der Kurzbeschreibung im Meldeformular hält die Polizei meist neben dem Tathergang auch den Auslöser für die Gewalt fest. Sehr häufig genannt werden Geldsorgen, übermässiger Alkoholkonsum, Eifersucht, Familienzuwachs sowie schwere Krankheiten.

Besorgniserregend ist, dass die Polizei im Jahr 2014 bei jeder zehnten Intervention Waffen vorfand. Der einfache Zugriff auf Waffen erhöht das Risiko von schweren Gewalttaten. Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik finden mehr als die Hälfte aller vollendeten Tötungsdelikte im häuslichen Bereich statt<sup>5</sup>.

Das Arsenal der im Rahmen der polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt vorgefundenen und beschlagnahmten Waffen umfasste u.a. Messer, Morgensterne, Schlagstöcke und Feuerwaffen. Teilweise befanden sich die Waffen in den Wohn- oder Kellerräumen der Betroffenen, ohne eingesetzt zu werden. In einigen Fällen wurden die Waffen bei verbalen Drohungen erwähnt. In anderen Fällen wurde konkret mit der Waffe in der Hand gedroht, in einem Fall wurde dem Opfer z.B. eine geladene Pistole an den Kopf gehalten.

#### Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Der Verwaltungskreis Bern-Mittelland ist Spitzenreiter bei den Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, etwa die Hälfte dieser Einsätze fanden in der Stadt Bern statt (203 von 416 Fälle).

Verwaltungskreise <sup>1</sup>	Anteil Bevölkerung in Prozenten	Anzahl Fälle	Verteilung Fälle in Prozenten
Gesamt	100%	669	100%
Bern-Mittelland	40%	416	62%
Biel-Bienne	10%	69	10%
Emmental	9%	24	4%
Frutigen-Niedersimmental	4%	16	2%
Interlaken-Oberhasli	5%	11	2%
Jura bernois	5%	35	5%
Oberaargau	8%	21	3%
Obersimmental-Saanen	2%	4	1%
Seeland	7%	20	3%
Thun	10%	51	8%
Keine Angabe	0%	2	0%

<sup>1</sup>Stand 31.12.2012 für Anzahl Personen

<sup>5</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik: Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresbericht 2014, S. 8

**Tabelle 3: Zeitpunkt der Polizeiinterventionen**

Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt finden sowohl am Wochenende als auch unter der Woche statt, die Wochenenden sind nur geringfügig stärker belastet.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	669	100%
<b>Wochentage</b>		
Montag bis Freitag	469	70%
Samstag / Sonntag	200	30%
<b>Tageszeit</b>		
Tag	511	76%
Nacht (22-06 Uhr)	157	23%
keine Angabe	1	0%

**Tabelle 4: Meldende Person**

Die Polizei wird bei Vorfällen häuslicher Gewalt am häufigsten vom Opfer zu Hilfe gerufen.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	669	100%
Opfer	306	46%
Beschuldigte Person	13	2%
Opfer/Beschuldigte (bei gegenseitiger Gewalt)	136	20%
Familienmitglied(er)	42	6%
Kind(er)	20	3%
Nachbarn	93	14%
andere	56	8%
keine Angabe	3	0%

**Tabelle 5: Wiederholungstaten und Fälle mit Wiederholungsgefahr**

In einigen Familien musste die Polizei sehr häufig intervenieren, das Spektrum ging im Jahr 2014 von 2 bis 12 Einsätzen. In einem Fall vermerkte die Polizei, dass der Beschuldigte bereits in früheren Beziehungen gewalttätig gewesen war.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	669	100%
Wiederholungstat	367	55%
Fall mit Wiederholungsgefahr	396	59%

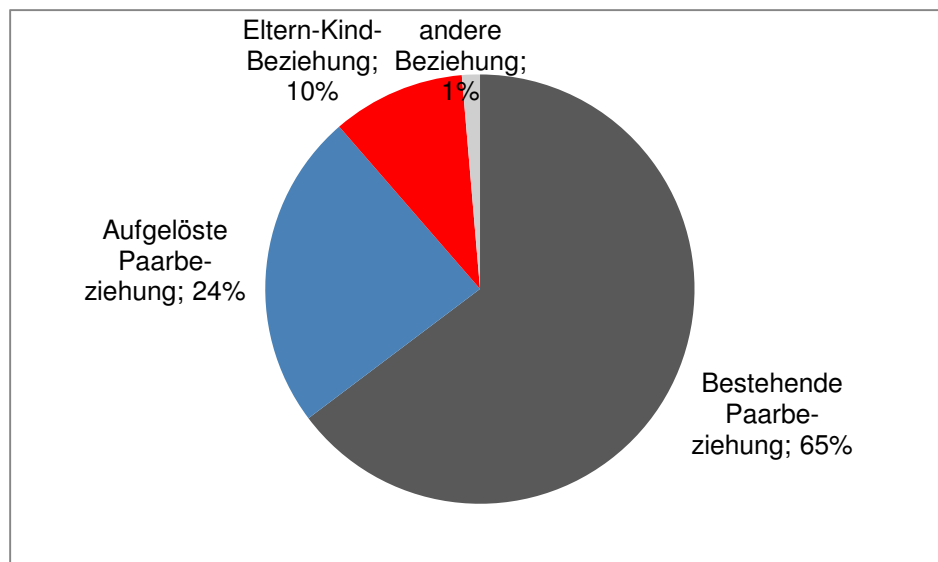
**Tabelle 6: Gewaltkonstellation**

Bei Fällen einseitiger Gewalt sind die Opfer mehrheitlich weiblich. Da es sich jedoch bei ca. einem Drittel der Fälle um gegenseitige Gewalt handelt, darf die Anzahl an gewalttätigen Frauen nicht unterschätzt werden (insgesamt 255 gewalttätige Frauen). Gewaltberatung sollte sich deshalb unbedingt auch an Frauen richten.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	669	100%
einseitige Gewalt	453	68%
gegenseitige Gewalt / Sachverhalt unklar	216	32%

**Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person**

Mehrheitlich finden Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt bei Paaren statt, die (noch) zusammen leben. Häusliche Gewalt kann auch Eheleute treffen, die schon sehr lange verheiratet sind. So musste im Jahr 2014 z.B. ein Ehepaar die Polizei rufen, das schon seit 54 Jahren verheiratet ist.



Basis: Polizeieinsätze gesamt, n= 669

Bei Gewalt in Partnerschaften können auch Dritte von der Gewalt mitbetroffen sein (insbesondere die Kinder). Bei Gewalt zwischen Eltern und Kindern kann es sich um erwachsene und minderjährige Kinder handeln. Bei „andere Beziehungen“ kann es sich z.B. um Gewalt durch andere Angehörige, zwischen Geschwistern etc. handeln.

### 1.1.2 Beteiligte Personen

**Tabelle 7: Nationalität der Beteiligten**

	Anzahl	Prozent
Gesamt	669	100%
Beide schweizerische Staatsbürgerschaft	237	35%
Beide ausländische Staatsbürgerschaft	217	32%
Binational	214	32%
keine Angabe	1	0%



Tabelle 8: Opfer nach Geschlecht und Alter

Am häufigsten von Gewalt betroffen sind Frauen zwischen 25 und 49 Jahren. Im Jahr 2014 war das älteste Opfer 92 Jahre alt, das jüngste Opfer 9 Jahre alt.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	453	100%
<b>Geschlecht</b>		
weiblich	403	89%
männlich	50	11%
<b>Alter</b>		
7-12 Jahre	4	1%
13-15 Jahre	4	1%
16-17 Jahre	10	2%
18-24 Jahre	57	13%
<b>25-34 Jahre</b>	<b>157</b>	<b>35%</b>
<b>35-49 Jahre</b>	<b>159</b>	<b>35%</b>
50-64 Jahre	44	10%
65+	15	3%
keine Angabe	3	1%

Basis: Fälle von einseitiger Gewalt (n=453)

Tabelle 9: Beschuldigte Person nach Geschlecht und Alter

Die gewaltausübenden Personen sind etwas älter als die Opfer. Die Kategorie der 35- bis 49-Männer ist am häufigsten gewalttätig. Die älteste gewaltausübende Person war im Jahr 2014 96 Jahre alt, die jüngste 12 Jahre alt.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	453	100%
<b>Geschlecht</b>		
weiblich	39	9%
männlich	414	91%
<b>Alter</b>		
7-12 Jahre	1	0%
13-15 Jahre	2	0%
16-17 Jahre	4	1%
18-24 Jahre	45	10%
<b>25-34 Jahre</b>	<b>135</b>	<b>30%</b>
<b>35-49 Jahre</b>	<b>180</b>	<b>40%</b>
50-64 Jahre	67	15%
65+	18	4%
keine Angabe	1	0%

Basis: Fälle von einseitiger Gewalt (n=453)

Tabelle 10: Alkohol und Drogen

Die Betroffenen sind teilweise stark alkoholisiert (im Jahr 2014 bis zu 3,84 Promille), teilweise haben sie nichts oder nur wenig getrunken (z.B. 0.4 Promille in einem Fall).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	669	100%
Fälle mit Alkohol und/oder Drogen	210	31%
Fälle mit Alkohol	177	26%
Fälle mit Drogen	19	3%
Fälle mit beidem	14	2%
Fälle mit Beteiligten unter Alkohol-/Drogeneinfluss	210	31%
Beide beteiligten Personen	55	8%
Beschuldigte Person	103	15%
Opfer	11	2%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	41	6%

**1.1.3 Kinder**

Bei fast 60% der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt sind Kinder mitbetroffen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der betroffenen Kinder leicht zu tief ist, da die Kinder nicht in ganz allen Fällen erfasst werden (z. B. wenn mehrere Kinder im Haushalt wohnen, jedoch nicht anwesend sind). 40% der betroffenen Kinder sind im Vorschulalter. Bei 2% der Polizeiinterventionen war die Frau schwanger (15 Frauen). 10 schwangere Frauen erwarteten ihr erstes Kind, 5 Frauen hatten bereits Kinder. Bei der Hälfte der Einsätze mit Kindern handelte es sich um Ein-Kind-Familien.

Die grosse Mehrheit der Kinder war zum Zeitpunkt der Polizeiintervention anwesend (88%). Häufig befanden sich die Kinder im Nebenraum, einige Kinder mussten die Gewalt mit ansehen, einige versuchten, das Opfer zu schützen, einige wurden selber geschlagen. Wie dramatisch die Situationen für die Kinder teilweise sind, zeigt folgendes Beispiel aus einer Polizeiintervention: *„Weil die Frau nach der Trennung einen neuen Freund hatte, fuhr der Täter zu ihr und schlug sie mehrfach ins Gesicht. Als sie zu Boden fiel, schlug er weiter auf sie ein und traktierte sie zusätzlich mit Fusstritten. Die 10-jährige Tochter kam dazu und holte laut schreiend Hilfe in der Nachbarschaft. Während der nächsten Tage weinte das Mädchen immer wieder und konnte nicht mehr schlafen.“*

In 4 Fällen schenkte die Polizei den Kindern vor Ort, die sehr verängstigt waren, den Polizei-Teddybär Bernie, um die Kinder aufzumuntern.

Ein vierzehnjähriger Junge, dessen Mutter die Übermittlung ihrer Daten an die Opferhilfe trotz wiederholter häuslicher Gewalt ablehnte, wandte sich an die Polizei und sagte, er wäre froh, wenn für ihn eine Opfermeldung gemacht würde, da er sehr unter der Situation leide.

Bei gut einem Viertel der Fälle mit Kindern (26%) waren die Bezugspersonen bereits getrennt. In diesen Fällen waren die Übergaben der Kinder häufige Anlässe für erneute Gewalt. Drohungen der Verschleppung der Kinder ins Ausland waren ebenfalls keine Seltenheit.

Teilweise waren die Kinder auch Mehrfachbelastungen ausgesetzt. So war bei 24% der Polizeiinterventionen mit Kindern Alkohol im Spiel.

**Tabelle 11: Interventionen mit Minderjährigen in Familien**

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt insgesamt	669	100%
Minderjährige Kinder mitbetroffen / beteiligt	378	57%
Übrige Interventionen	291	43%

**Tabelle 12: Art der Betroffenheit der Minderjährigen**

In 83% erlebten die Kinder die Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen mit, bei 17% der Fälle waren die Kinder direkt in die Gewaltgeschehnisse involviert (gewaltbetroffen oder gewaltausübend)

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	378	100%
Minderjährige Kinder sind mitbetroffen	313	83%
Minderjährige sind Opfer oder beschuldigte Person	64	17%
keine Angabe	1	0%

**Tabelle 13: Interventionen mit Minderjährigen: Gewaltkonstellationen**

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	378	100%
Paargewalt zwischen den Eltern/Bezugspersonen	314	83%
Paargewalt mit gleichzeitiger Gewalt gegen Minderjährige	9	2%
Gewalt von Eltern/Bezugspersonen gegen Minderjährige	16	4%
Gewalt von Minderjährigen gegen Eltern/Bezugspersonen	8	2%
Gegenseitige Gewalt zwischen Eltern/Minderjährigen	12	3%
Gewalt zwischen minderjährigen Geschwistern	2	1%
andere Fälle	15	4%
keine Angabe	2	1%

**Tabelle 14: Interventionen mit Minderjährigen: Anzahl Kinder pro Familie**

Bei der Hälfte der Polizeiinterventionen mit Minderjährigen lebte nur ein Kind in der Familie.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	378	100%
1 Kind in der Familie	185	49%
2 Kinder in der Familie	129	34%
3 Kinder in der Familie	45	12%
4 Kinder in der Familie	8	2%
5 Kinder in der Familie	2	1%
keine Angabe (mind. 1 Kind)	9	2%
Anzahl minderjährige Kinder total	629	

**Tabelle 15: Interventionen mit Minderjährigen: Alter der Kinder**

40% der Kinder, die von im Jahr 2014 von einer Polizeiintervention wegen häuslicher Gewalt betroffen waren, befanden sich im Vorschulalter. Kleine Kinder, die im Schatten häuslicher Gewalt aufwachsen, verfügen oftmals über wenig Kontakte ausserhalb der Familie. Es ist deshalb eine grosse Herausforderung, diese Gruppe mit Hilfe und Unterstützung zu erreichen.

	Anzahl	Prozent
Kinder gesamt	629	100%
bis 3 Jahre	153	24%
4-6 Jahre	99	16%
7-12 Jahre	183	29%
13-15 Jahre	73	12%
16-17 Jahre	41	7%
18 Jahre (2014 volljährig geworden)	12	2%
keine Altersangaben	68	11%

#### 1.1.4 Ergriffene Massnahmen und Meldungen

Je nach Situation muss die Polizei bei ihren Interventionen zuerst die medizinische Versorgung der verletzten Personen organisieren, teilweise ist die Sanität beim Eintreffen der Polizei bereits vor Ort. Durch die Abwehr des Opfers kommt es regelmässig auch zu Verletzungen bei der beschuldigten Person. Im Jahr 2014 waren bei einem Viertel der Fälle medizinische Massnahmen nötig.

Äussert eine Person während der Polizeiintervention Suizidabsichten oder wirkt aggressiv, unberechenbar oder verwirrt, wird sie von der Polizei ins Spital oder die Psychiatrie verbracht. Im Jahr 2014 wurde bei ca. 25 Fällen eine fürsorgliche Unterbringung verfügt – grossmehrheitlich gegen gewaltausübende Personen.

Um die Situationen in Fällen (blosser) lauter Auseinandersetzungen und Streite zu beruhigen und Fortsetzungen zu verhindern, werden die Betroffenen häufig für einen Moment getrennt. Die Streitenden werden animiert, sich freiwillig einige Stunden oder Tage aus dem Weg zu gehen.

Bei Gewalt hingegen kann die Polizei die gewaltausübende Person für 14 Tage aus der Wohnung verweisen. Bei getrennt lebenden Personen dürfen die gewaltausübenden Personen die Wohnung in der Regel 3 Monate nicht mehr betreten. Im Jahr 2014 sprach die Polizei bei 19% der Fällen mit Meldeformularen Fernhaltungen aus (126 Fernhaltungen; zusätzlich wurden 14 Fernhaltungen bei schweren Fällen ohne Meldeformular ausgesprochen).

Bei Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt befinden sich Opfer und Gewaltausübende häufig in einem emotionalen Ausnahmezustand. Die Frage der Polizei nach dem Einverständnis zur Weiterleitung der Opferdaten überfordert die Opfer häufig, wie eine kürzlich erschienene Studie zeigt. Insbesondere wenn Opfer die Opferhilfe nicht kennen und sich nicht vorstellen können, was bei einer Zustimmung zur Weiterleitung der Daten passiert, lehnen sie die Datenübermittlung ab.<sup>6</sup> Auch im Kanton Bern besteht (noch) keine automatische Weiterleitung der Opferdaten an die Opferhilfe-Institutionen. Im Jahr 2014 stimmten 42% der Opfer einer Meldung an die Opferhilfe zu. Eine Ausnahme bildet die Stadt Bern. In der Stadt Bern werden sämtliche Polizeimeldungen an die Fachstelle Häusliche Gewalt weitergeleitet,

<sup>6</sup> Vgl. Gloor, Daniela & Meier, Hanna: Der Polizist ist mein Engel gewesen, Schinznach-Dorf, 2014, S. 121

welche gewaltbetroffene Personen pro aktiv kontaktiert. Die Mehrheit der Betroffenen nimmt das Angebot der Hilfe positiv auf (vgl. Kapitel 3.3, S. 29).

Teilweise äussern die Betroffenen gegenüber der Polizei den Wunsch, eine Paarberatung/ Paartherapie in Anspruch zu nehmen. Die Notfalkarte, die die Polizei abgibt, enthält noch keine entsprechende(n) Anlaufstelle(n).

Tabelle 16: Medizinische Massnahmen

	Anzahl	Prozent
Gesamt	669	100%
Fälle mit medizinische Massnahmen	166	25%
Beide beteiligten Personen	13	2%
Opfer	87	13%
Beschuldigte Person	29	4%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	37	6%

Tabelle 17: Externe Unterbringung

Wird aufgrund einer andauernden Gefährdung eine externe Unterbringung des Opfers - teilweise mit Kindern – nötig, verbringt die Polizei die Gewaltbetroffenen mehrheitlich in ein Frauenhaus. Kinder, die aufgrund vorgefallener häuslicher Gewalt nicht von ihren Eltern betreut werden können, werden bei Verwandten, Nachbarn oder in Notfallinstitutionen untergebracht.

Teilweise ist auch eine Timeout-Platzierung von Jugendlichen nötig, die ihre Eltern misshandeln.

	Anzahl	Prozent
Interventionen gesamt	669	100%
Externe Unterbringung Opfer / beteil. Person	126	19%
Externe Unterbringung beschuldigte Person / beteil. Person	203	30%
Interventionen mit Minderjährigen	378	100%
Externe Unterbringung Minderjährige	60	16%

Tabelle 17: Meldung an die Staatsanwaltschaft

Handelt es sich gemäss Einschätzung der Polizei um ein Officialdelikt oder erstattet das Opfer Anzeige, wird die Staatsanwaltschaft informiert. Bei den leichteren Fällen, die Gegenstand dieses Kapitels sind, wurde in 63% Meldung an die Staatsanwaltschaft gemacht.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	669	100%
Meldungen an STAWA	419	63%
Officialdelikt	22	3%
Officialdelikt StGB 55a	343	51%
Strafantrag bei Antragsdelikt	54	8%

### **Wissenswertes: Aufgabe der Polizei**

Der Kantonspolizei obliegt im Themenbereich der häuslichen Gewalt eine strafrechtliche Aufgabe. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermittelt sie, rapportiert sie und führt die Beschuldigten der Gerichtsbarkeit zu.

Gleichzeitig ist die Kantonspolizei für die Gefahren- und Schadenabwehr zuständig. Dazu kann sie gemäss Polizeigesetz auch Schutzmassnahmen wie Wegweisungen, Fernhaltungen oder polizeilichen Gewahrsam (24 Stunden) aussprechen.

Zudem ist es Aufgabe der Kantonspolizei, den verschiedenen Institutionen, die nach den Polizeiiinterventionen tätig werden müssen, die entsprechenden Informationen zeitgerecht - innert Wochenfrist - zuzustellen (insbesondere Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Regierungsstatthalterämter).

Ausserdem informiert die Polizei das Opfer während ihres Einsatzes über seine Rechte im Strafverfahren und bietet an, seinen Personalien an die zuständige Opferhilfestelle zu übermitteln.

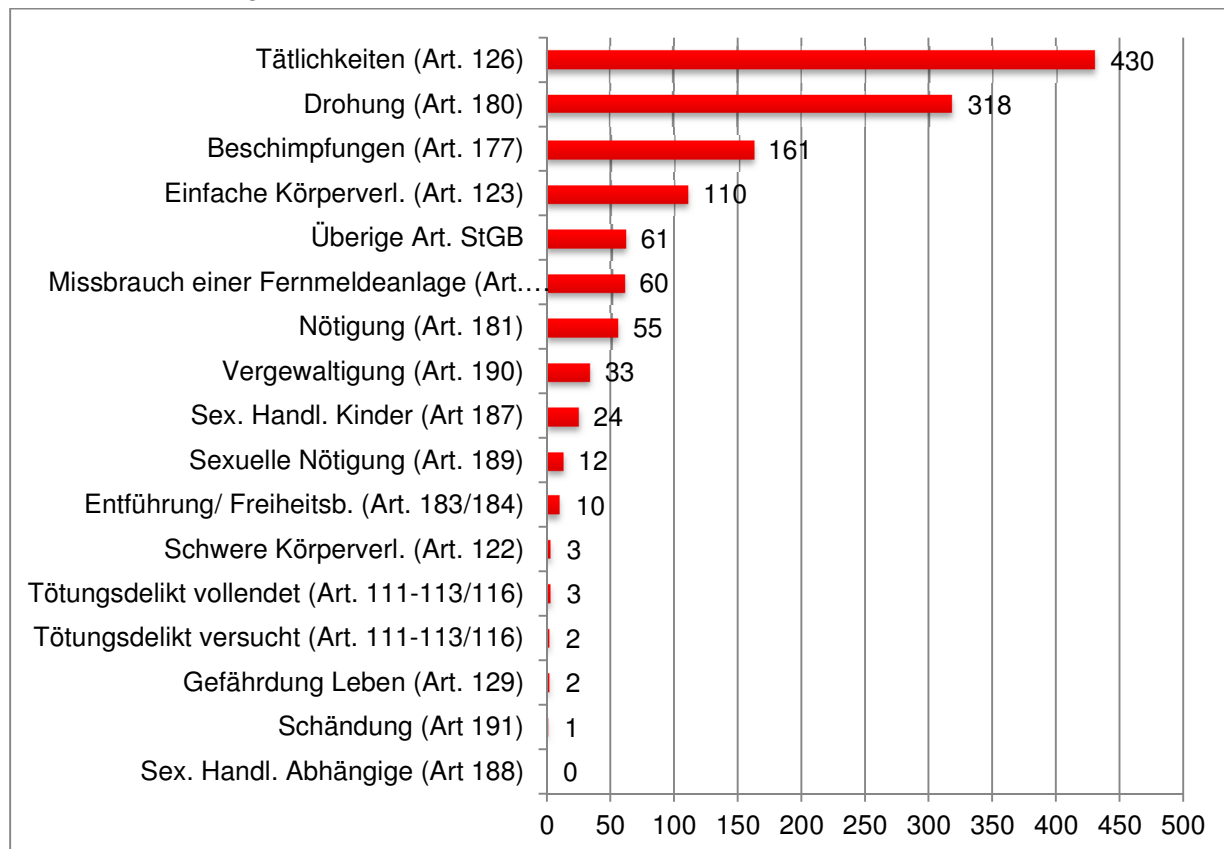
Des Weiteren gibt die Polizei den Beteiligten die Notfallkarte der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt ab, in der alle wichtigen Adressen zu häuslicher Gewalt zusammengestellt sind. So können sich die Beteiligten bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt selber Hilfe organisieren.

## 1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik

In der polizeilichen Kriminalstatistik PKS sind alle in der Schweiz verzeigten Delikte detailliert zusammengestellt. In diesem Kapitel sind alle Delikte abgebildet, die sich im Jahr 2014 im Kanton Bern im häuslichen Bereich ereignet hatten. Im Unterschied zum vorherigen Kapitel

- ist diese Statistik nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden) und
- sind auch die schweren Delikte berücksichtigt, nicht aber die verbalen Auseinandersetzungen.

**Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen**



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik 2014, Neuenburg 2015

Tabelle 18: Vorjahresvergleich der Straftaten

	2013	2014	
	Straftaten	Straftaten	Differenz Vorjahr
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>1348</b>	<b>1285</b>	<b>-5%</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	5	3	-40%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	1	2	100%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	7	3	-57%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	117	110	-6%
Tätlichkeiten (Art. 126)	456	430	-6%
Gefährdung Leben (Art. 129)	1	2	100%
Beschimpfung (Art. 177)	156	161	3%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	59	60	2%
Drohung (Art. 180)	388	318	-18%
Nötigung (Art. 181)	45	55	22%
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	18	10	-44%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	28	24	-14%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	3	12	300%
Vergewaltigung (Art. 190)	25	33	32%
Schändung (Art. 191)	1	1	0%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB <sup>7</sup>	38	61	61%

Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik 2014, Neuenburg 2015

Für die statistische Erfassung der häuslichen Gewalt wird in einer Auswahl von für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten Beziehung der beschuldigten und der geschädigten Person erfasst. In 39 Prozent dieser Straftaten wurde eine häusliche Beziehung registriert.

Ein ebenfalls häufig auftretender Straftatbestand im Rahmen häuslicher Gewalt ist der Hausfriedensbruch. Aufgrund der sehr grossen Menge an Hausfriedensbrüchen (v.a. im Zusammenhang mit Diebstahl) wird aus Gründen des Aufwandes auf die obligatorische Angabe der Beziehung zwischen der beschuldigte und geschädigte Person verzichtet. Damit kann auch die Vollständigkeit der Angabe nicht gewährleistet werden, weshalb dieser Straftatbestand nicht in die Darstellung aufgenommen wird.

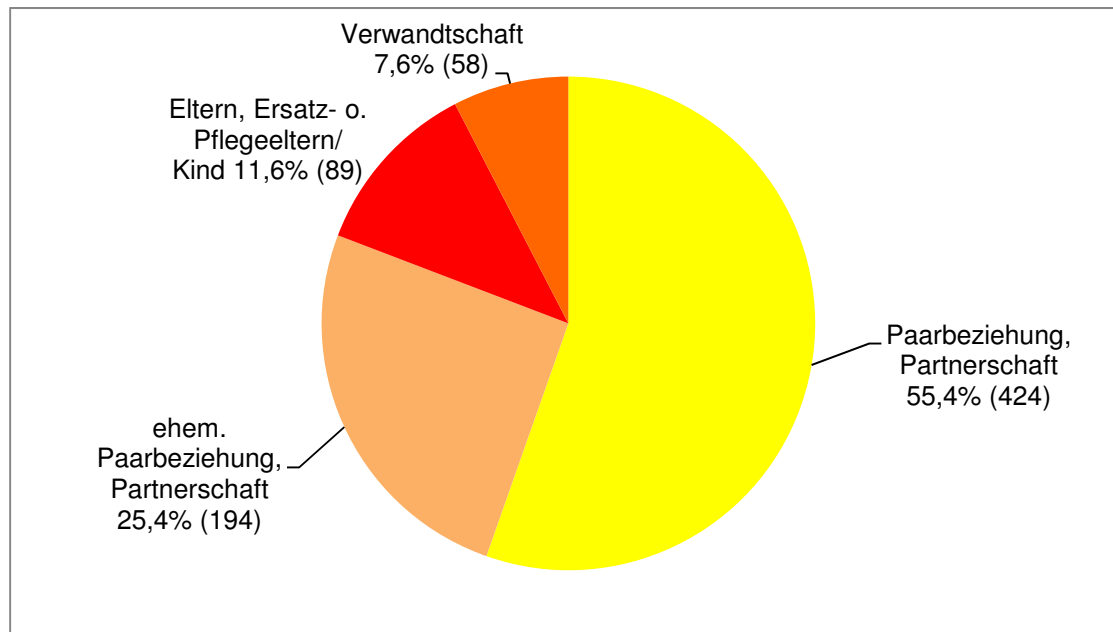
<sup>7</sup> Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).



**Tabelle 19: mehrjährige Entwicklung der Straftaten**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>1567</b>	<b>1417</b>	<b>1556</b>	<b>1464</b>	<b>1470</b>	<b>1348</b>	<b>1285</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	3	2	2	5	3	5	3
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	1	4	4	1	0	1	2
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	5	4	6	11	4	7	3
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	118	122	159	154	117	117	110
Tätlichkeiten (Art. 126)	564	504	554	514	519	456	430
Gefährdung Leben (Art. 129)	12	15	14	11	10	1	2
Beschimpfung (Art. 177)	165	134	160	141	183	156	161
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	99	69	43	51	43	59	60
Drohung (Art. 180)	412	391	415	361	400	388	318
Nötigung (Art. 181)	58	67	66	77	66	45	55
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	21	21	14	15	12	18	10
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	32	23	20	29	13	28	24
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0	3	2	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	12	11	25	14	17	3	12
Vergewaltigung (Art. 190)	24	13	24	22	23	25	33
Schändung (Art. 191)	0	4	2	1	5	1	1
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	41	33	48	54	53	28	61

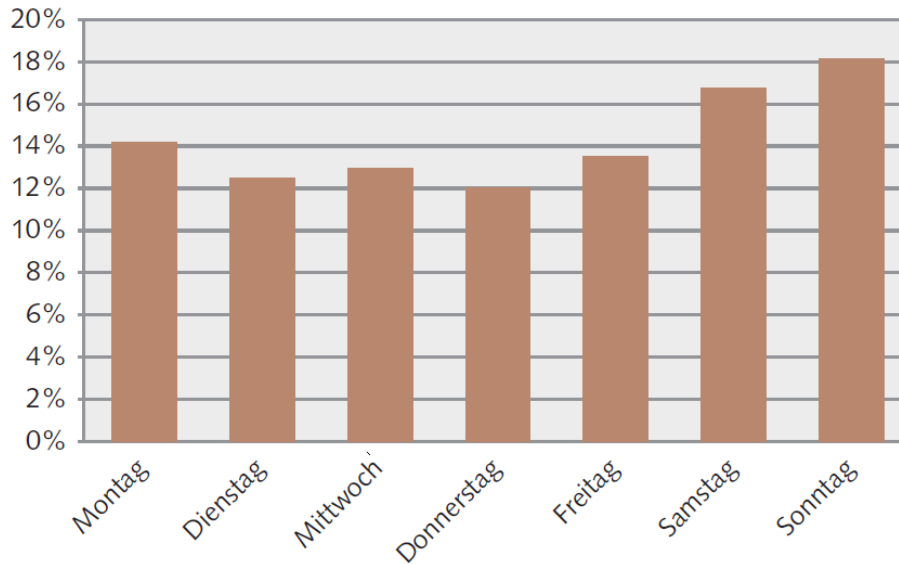
**Grafik 3: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person**



Eine polizeilich registrierte Straftat wird aufgrund der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person dem Bereich der häuslichen Gewalt zugewiesen. In dieser Grafik wird jede geschädigte Person pro Beziehungsart einmal ausgewiesen. Eine Person kann somit möglicherweise wiederholt enthalten sein. Beispiel: Jemand wird Opfer eines Angriffs durch den Partner und die beiden Kinder. Diese geschädigte Person wird einmal mit Beziehungsart „Paarbeziehung“ und einmal mit Beziehungsart „Eltern/Kind“ gezählt.

**Grafik 4: Verteilung der Gewaltstraftaten nach Wochentag (Tatbeginn, max. Tatbegehenszeit 2 Tage), 2009 – 2014**

Straftaten des Bereichs häusliche Gewalt ereignen sich etwas häufiger am Wochenende. Was die Tatbegehensuhrzeit betrifft, ist ein kontinuierlicher Anstieg der Straftaten ab den frühen Morgenstunden erkennbar, der seinen Höhepunkt gegen 19-20 Uhr erreicht. Am höchsten belastet sind die Abendzeiten am Sonntag.<sup>8</sup>

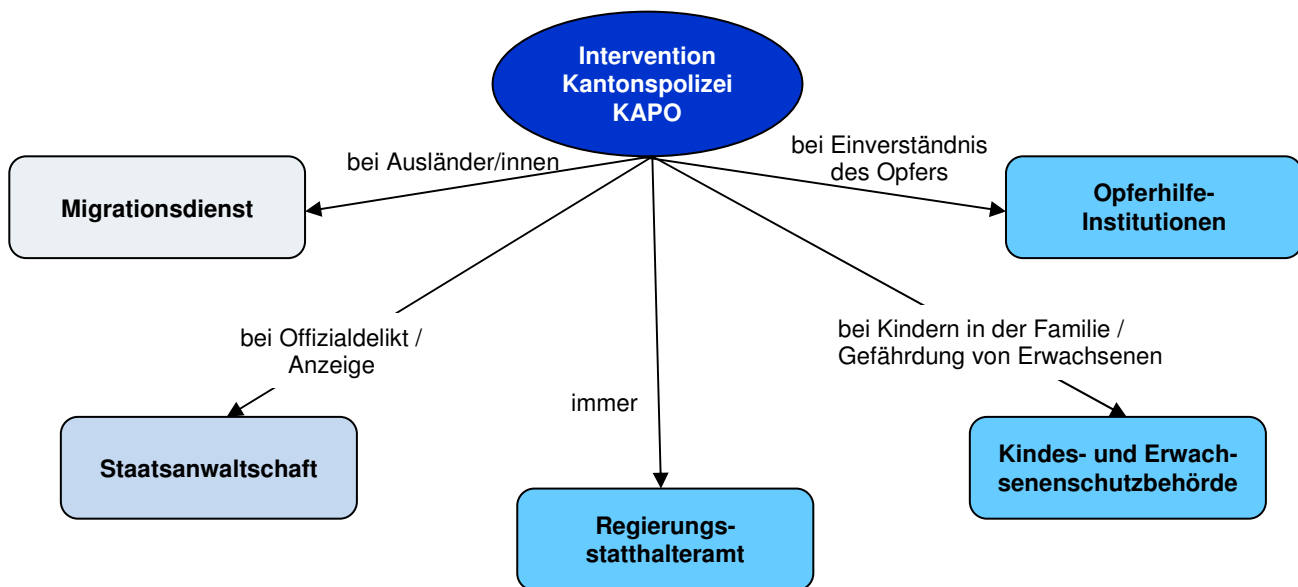


Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS, Neuchâtel 2015

<sup>8</sup> Vgl. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) – 19 Kriminalität, Strafrecht – Häusliche Gewalt

## 2 Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Quelle: Egger, Theres & Schär Moser, Marianne; Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern, Bern 2013, S. 34

Alle Meldeformulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (vgl. Kapitel 2.1) werden von der Polizei den Regierungsstatthalterämtern zugestellt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über Interventionen wegen häuslicher Gewalt informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und/ oder wenn aus Sicht der Polizei eine Erwachsenenschutzmassnahme nötig ist (vgl. Kapitel 2.2). Bei Einverständnis des Opfers wird des Weiteren eine Meldung an die zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle gemacht. Bei Strafanzeigen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten die Meldungen, wenn Ausländer/innen betroffen sind und Strafuntersuchung erhoben wird (also bei Anzeigen und Offizialdelikten).

In der Stadt Bern werden alle Meldungen der Polizei an die Fachstelle häusliche Gewalt geschickt, die proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnimmt, die nicht an eine Opferhilfestelle gelangen (vgl. Kapitel 3.3).

### 2.1 Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen

Im Jahr 2014 führten 8 von 10 Regierungsstatthalterämtern Täteransprachen nach Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt durch, ab 2015 werden dies alle Regierungsstatthalterämter tun. Sie nehmen dabei sozialbehördliche Aufgaben wahr, die Abgrenzung zur Strafverfolgung ist in der gemeinsamen Vereinbarung der Generalstaatsanwaltschaft und den Regierungsstatthalterämtern geregelt. Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen findet in der Mehrheit der Verwaltungskreise in der Regel 1-2 Wochen nach der Polizeiintervention statt. Im Rahmen der Täteransprache wird mit dem/der/den Betroffenen überlegt, wie es zur Gewalt gekommen ist und wie solche Vorfälle zukünftig vermieden werden können. Der beschuldigten Person wird klar vermittelt, dass Gewalt keine Lösung ist und von Staates wegen nicht toleriert wird, Bagatellisierungen der Gewalt werden dabei nicht zugelassen. Das Motivieren insbesondere der gewaltausübenden Person für die Inanspruchnahme weiterführender Unterstützung (z.B. Lernprogramm gegen Gewalt der Berner Interventionsstelle

gegen Häusliche Gewalt) ist ebenfalls ein wichtiges Element der Täteransprache. Falls nötig, wird auch die Thematik der kulturellen Anpassung angesprochen.

Gemäss der oben zitierten Vereinbarung zwischen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter/innen und der Generalstaatsanwaltschaft verzichten die Regierungsstatthalter/innen bei schweren Straftaten und bei Hinweisen auf eine gravierende psychische Störung auf die Täteransprache. Aufgrund der Kollisionsgefahr sprechen sich die Regierungsstatthalter/innen bei Fällen, in denen die beschuldigte Person die Vorwürfe bestreitet, vor einer allfälligen Täteransprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ab.

Gestützt auf Art. 194 und 195 StPO informieren die Regierungsstatthalter/innen die regional zuständige Staatsanwaltschaft über erfolgte Täteransprachen und vereinbarte Massnahmen.

Sind Kinder mitinvolviert, führen die Regierungsstatthalter/innen bei Bedarf in Absprache mit der KESB Täteransprachen durch<sup>9</sup>.

#### Tabelle 20: Anzahl Täteransprachen

Noch fehlen die gesetzlichen Grundlagen, die Täteransprache verbindlich durchzuführen. Entsprechend nahmen im Jahr 2014 nicht alle eingeladenen/ vorgeladenen Personen den Termin des Gesprächs wahr. In einem Verwaltungskreis wurden besonders gravierende Fälle mit polizeilicher Zuführung durchgeführt.

Bei knapp einem Sechstel der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt wurden Täteransprachen durchgeführt.

	<b>Polizeimeldungen</b>	<b>Einladungen An- sprache</b>	<b>durchgeführte An- sprachen</b>
<b>Gesamt</b>	<b>692</b>	<b>111</b>	<b>95</b>
Bern-Mittelland	471	53	48
Biel/ Bienne	50	29	26
Emmental	20	0	0
Frutigen-Niedersimmental	14	6	5
Interlaken-Oberhasli	12	4	3
Jura bernois	35	4	3 <sup>1</sup>
Oberaargau	21	6	3
Obersimmental-Saanen	3	0	0
Seeland	16	6	4
Thun	50	4	4

<sup>1</sup>Im Berner Jura wurden jeweils Täter und Opfer separat zu einem Gespräch eingeladen, wobei in einem Fall das Opfer aufgrund der Trennung wünschte, dass nicht mit dem Täter gesprochen werden, diesem Wunsch wurde entsprochen.

<sup>9</sup> Vgl. Zusammenarbeitsvereinbarung für das Jahr 2015 auf dem Gebiet der Bekämpfung der häuslichen Gewalt zwischen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter/innen und der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Tabelle 21: Setting Täteransprache: Einzel- oder Paargespräche

Mehrheitlich wurde die Täteransprache mit der beschuldigten Person alleine durchgeführt. Bei etwas mehr als einem Fünftel wurde das Paar zum Gespräch aufgeboten. In 3 Fällen (ein Fall im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental und zwei Fälle im Verwaltungskreis Jura bernois) wurden Einzelgespräche je mit dem Opfer und der beschuldigten Person geführt.

	<b>Total</b>	<b>Beschuldigte Person</b>	<b>Paar</b>
<b>Gesamt</b>	<b>95</b>	<b>70</b>	<b>21</b>
Bern-Mittelland	48	36	12
Biel/ Bienne	26	25	1
Frutigen-Niedersimmental	5	4	0
Interlaken-Oberhasli	3	1	2
Jura bernois <sup>1</sup>	3	2	0
Oberaargau	3	3	0
Seeland	4	1	3
Thun <sup>2</sup>	4	0	3

<sup>1</sup>Das dritte Gespräch wurde mit dem Opfer alleine durchgeführt.

<sup>2</sup>Das vierte Gespräch des Verwaltungskreises Thun wurde mit einem Angehörigen durchgeführt.

Tabelle 22: Setting Täteransprache: Anzahl Personen seitens RSTA

Zwei Drittel der Täteransprachen wurden von zwei Personen durchgeführt, im Verwaltungskreis Oberaargau waren bei zwei Täteransprachen seitens Regierungsstatthalteramts sogar drei Personen zugegen. Fast in allen Fällen führten die Regierungsstatthalter die Täteransprachen persönlich durch.

	<b>Total</b>	<b>1 Person seitens RSTA</b>	<b>2 Personen seitens RSTA</b>	<b>mit Regierungsstatthalter pers.</b>
<b>Gesamt</b>	<b>95</b>	<b>34</b>	<b>60</b>	<b>90</b>
Bern-Mittelland	48	0	48	48
Biel/ Bienne	26	26	0	26
Frutigen-Niedersimmental	5	0	3	2
Interlaken-Oberhasli	3	2	1	3
Jura bernois	2	2	2	2
Oberaargau	3	0	2	2
Seeland	4	0	4	3
Thun	4	4	0	4

**Tabelle 23: durchschnittliche Dauer Täteransprache**

Mehrheitlich dauerte eine Täteransprache zwischen 30 und 60 Minuten. Gespräche mit beiden Betroffenen nahmen in der Regel etwas mehr Zeit in Anspruch als Einzelgespräche.

	bis 30 Minuten	30-60 Minuten	über 60 Minuten
Bern-Mittelland			x
Biel/ Bienne	x		
Frutigen-Niedersimmental		x	
Interlaken-Oberhasli		x	
Jura bernois		x	
Oberaargau		x	
Seeland		x	
Thun	x		

**Tabelle 24: Vereinbarungen Massnahmen**

Die Regierungsstatthalter/innen verfügen (noch) über keine gesetzlichen Grundlagen, um eine Massnahmen gegenüber einer beschuldigten Person verbindlich anordnen zu können. Trotzdem gelang es in den Täteransprachen mehrfach, mit den betroffenen Personen eine schriftliche Vereinbarung bzgl. der Inanspruchnahme eines Unterstützungsangebots zu treffen (s. Tabelle unten). In den Fällen, in denen die betroffene/n Person/en sich nicht schriftlich verpflichten liess, wurden Unterstützungsangebote empfohlen, insbesondere das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, die Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern, Paarberatungen oder Suchtberatungen.

Im Rahmen der Täteransprachen fragten die Regierungsstatthalter/innen teilweise auch nach Vorbehandlungen und nach laufenden Beratungen. Am häufigsten genannt wurden Suchtberatungen (insbesondere Alkoholberatung) sowie Eheberatungen.

3 Regierungsstatthalterämter konnten mit den Betroffenen verbindlich Massnahmen vereinbaren. In der folgenden Tabelle sind diese Fälle zusammengestellt:

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	weiteres (insb. Sucht)
<b>Gesamt</b>	<b>29</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>16</b>
Bern-Mittelland	24	4	1	4	15
Frutigen-Niedersimmental	1	1	0	0	0
Seeland	4	1	1	1	1

### **Wissenswertes: Täteransprache im Aufbau**

Die Regierungsstatthalter/innen führen die Täteransprachen zeitnah nach den Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt durch. Dadurch können die Betroffenen zu einem Zeitpunkt erreicht werden, zu dem sie noch entsetzt sind über die Gewalteskalation, sich Veränderung wünschen und deshalb häufig offen sind für Hilfestellungen und Unterstützungsangebote.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den Täteransprachen bei häuslicher Gewalt im Jahr 2014 beschloss die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter/innen, ab 2015 die Täteransprachen konsequent durchzuführen unter Berücksichtigung der in der Einleitung beschriebenen Abgrenzung zu den Kindes- und Erwachsenenbehörden und zur Staatsanwaltschaft.

Da häufig gerade die Betroffenen, die Hilfe am dringendsten nötig hätten, wenig Kooperationsbereitschaft zeigen, sollen die gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden, dass die Regierungsstatthalter/innen zukünftig verbindliche Täteransprachen durchführen können.

## **2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB erfassen die Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten alle Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, wenn Kinder involviert sind. Im Dringlichkeitsfall erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen, die typischerweise in der Sofortplatzierung der betroffenen Kinder bestehen. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt (in der Regel innerhalb von 3 Monaten) genauer abzuklären. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, eröffnet die zuständige KESB ein Kindesschutzverfahren. Dieses kann das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen bis hin zum Obhutsentzug umfassen. Beispielsweise können die KESB auch gegen den Willen von Gewaltausübenden Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB bezüglich Absolvierung des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft oder eines anderen Gewaltschutzprogramms erlassen. Das Gleiche gilt, wenn die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung von Institutionen oder Privaten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hingewiesen werden. Typische Meldestellen sind hier etwa Schulen oder die Sozialdienste.

Im Nachgang zu polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt ohne (mit-)betroffene Kinder sind nicht die KESB, sondern die RSTH zuständig (vgl. Ziffer 4.1). Wenn aus Sicht der Polizei Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, prüft die KESB den Sachverhalt und errichtet bei gegebenen Voraussetzungen die erforderlichen Massnahmen (Initiierung einer ärztlichen fürsorglichen Unterbringung, Beistandschaften etc.). Die Polizei erstattet der KESB im Jahr 2014 bei 106 Fällen ohne Kinder eine Erwachsenenschutz-Meldung. Bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt arbeiten die KESB gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 KESG eng mit den RSTH zusammen, denen hier eine führende bzw. koordinierende Rolle zukommt.

## 2.3 Strafverfolgung

Zahlen zu den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen wegen häuslicher Gewalt gibt es nicht, weil häusliche Gewalt in der Statistik der Staatsanwaltschaft unter den jeweiligen Tatbeständen und nicht unter dem Titel häusliche Gewalt erfasst wird. Im Jahr 2014 resultierten aus 765 Polizeiinterventionen Anzeigen (vgl. Tabelle 1 S. 5).

Im Kanton Bern führt die Staatsanwaltschaft in rund 90 % der angezeigten häuslichen Gewaltfälle Einvernahmen des Täters und des Opfers durch (also in 9 von 10 Fällen), denn es gilt der Grundsatz, dass Sistierungen nach Art. 55a StGB erst nach der Einvernahme der Betroffenen ergehen. Wenn möglich, wird im Rahmen der Einvernahme mit den Betroffenen eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Sistierung des Verfahrens vom Besuch einer Gewaltberatung abhängig macht. Gemäss Schätzungen der Staatsanwaltschaft werden im Kanton Bern 80% der Verfahren zu häuslicher Gewalt sistiert und dann eingestellt.

Nur in folgenden Fällen wird von einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme abgesehen: Sistierung des Verfahrens nach Art. 55a StGB ohne vorherige Einvernahme, wenn das Opfer schon bei der Polizei (oder jedenfalls vor der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme) einen Antrag auf Sistierung/Einstellung gemäss Art. 55a StGB gestellt hat und wenn sich aus den Akten ergibt, dass dieser Antrag freiwillig erfolgt ist sowie

- wenn Opfer und Beschuldigter mittlerweile getrennt wohnen oder
- wenn es sich um einen Bagatelldelikt (nur Tötlichkeiten) handelt, allerdings nur, wenn nicht schon frühere Anzeigen wegen häuslicher Gewalt eingegangen sind und wenn die Tötlichkeiten nicht regelmässig vorkommen (Bsp.: Wenn das Opfer sagt, dass es seit Jahren regelmässig geohrfeigt werde, sind das zwar nur Tötlichkeiten, aber hier müssen Beschuldigter und Opfer zur Befragung erscheinen) oder
- wenn die gewaltausübende Person bereits ein Lernprogramm oder eine andere Beratung/Therapie begonnen hat.

Ab und zu wird auch ein Strafbefehl ohne vorherige Einvernahme erlassen, wenn Opfer und Beschuldigter mittlerweile getrennt leben und aus der Anzeige ersichtlich wird, dass das Opfer keinen Antrag gemäss Art. 55a StGB stellen will.

Zukünftig wird vermehrt auch auf staatsanwaltschaftliche Einvernahmen verzichtet werden können, wenn aus strafrechtlicher Sicht eine Einvernahme nicht notwendig ist und wenn die Botschaften an die gewaltausübenden Personen im Rahmen der Täteransprache von den Regierungsstatthalter/innen (vgl. Kapitel 2.1) vermittelt werden (Botschaften: Gewalt wird von Amtes wegen nicht toleriert und von der gewaltausübenden Person wird eine Massnahme zur Verhaltensänderung erwartet).

## 2.4 Gerichte

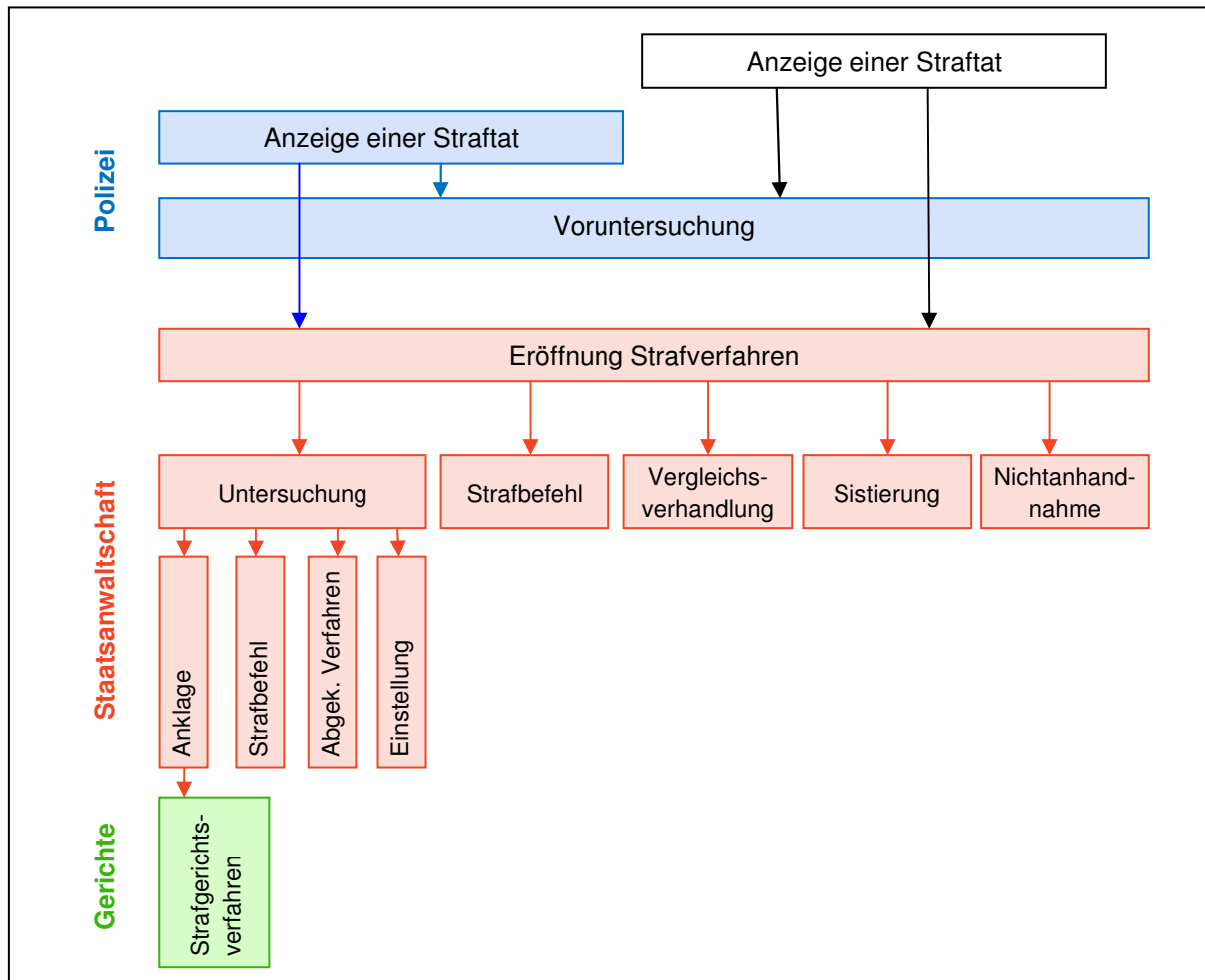
### 2.4.1 Strafgerichtsverfahren

Die Gerichte erfassen Straftatbestände, die im Rahmen von häuslicher Gewalt von Bedeutung sind, ebenfalls nicht separat. Diese sind in der Regel Teil einer umfassenden Anklage mit mehr oder weniger schweren Delikten. Fälle der häuslichen Gewalt, die von Gerichten behandelt werden, sind vielfach mit dem Vorwurf der Vergewaltigung bzw. sexuellen Nötigung oder anderer dominanten schweren Delikten verbunden. Die Mehrheit der Fälle von häuslicher Gewalt wird von der Staatsanwaltschaft mit Einstellung oder einem Strafbefehl abgeschlossen, wodurch die Gerichte wenig mit der Thematik befasst sind. In der Gerichts-



praxis stellt der Umgang mit kulturellen und religiösen Begründungen der Gewalt gegen Frauen eine besondere Herausforderung vor.

Die Darstellung bildet das Strafverfahren ab und verdeutlicht, dass die Strafgerichte sehr spät oder gar nicht involviert werden:



Die Darstellung ist dem von Infras erstellten Forschungsbericht „Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen“ entnommen (vgl. S. 35)<sup>11</sup>.

### 2.4.2 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Nach Erlass einer polizeilichen Wegweisung kann die gewaltbetroffene Person beim Zivilgericht eine Trennung oder Anordnung von persönlichkeitsrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen beantragen. Dadurch wird die polizeiliche Wegweisung nach Art. 29a Abs. 3 des Polizeigesetzes automatisch um 14 Tage verlängert.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häusliche Gewalt nicht gesondert. Deshalb können die Zahlen zur Verlängerung polizeilicher Wegweisungen nur geschätzt werden.

Schätzungen des Regionalgerichts Bern-Mittelland für das Jahr 2014 ergeben für diese Region:

- Im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung wurden lediglich zwei Verfahren, nämlich eheschutzrechtliche Trennungsverfahren, eingeleitet, die zu einer 14-tägigen Verlängerung der polizeilichen Wegweisung führten und in deren Rahmen persönlichkeitsrechtliche Annäherungs- bzw. Kontaktverbote angeordnet wurden;

- Ohne vorgängige polizeiliche Wegweisung wurde in mindestens 12 Fällen im Rahmen von eheschutzrechtlichen Trennungsverfahren wegen Gewalt und Drohung persönlichkeitsrechtliche Annäherungs- bzw. Kontaktverbote beantragt und angeordnet;
- Ohne vorgängige polizeiliche Fernhaltung wurde von Nicht-Verheirateten in 3 Fällen ein vereinfachtes Verfahren zur Anordnung persönlichkeitsrechtlicher Annäherungs- und Kontaktverbote beantragt und gutgeheissen;
- Ohne vorgängige polizeiliche Festhaltung wurden in 6 weiteren Fällen von Nicht-Verheirateten im Jahr 2014 Anträge zur Anordnung persönlichkeitsrechtlicher Massnahmen als vorsorgliche Massnahmen im summarischen Verfahren beantragt. Diese Massnahmen fallen dahin, wenn sie nach drei Monaten nicht klageweise weiterverfolgt werden. Dies taten drei. Die Endentscheide sind im Jahr 2015 ergangen.

Im Jahr 2014 wurden im Verwaltungskreis Bern-Mittelland mind. 76 polizeiliche Fernhaltungen mit Meldeformular angeordnet (zuzüglich einiger Fernhaltungen ohne Meldeformular).

## 3 Beratung und Unterstützung

### 3.1 Kinderberatung bei häuslicher Gewalt

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Bern pro Jahr zwischen 1400 und 3600 Kinder spezifische Unterstützung infolge häuslicher Gewalt brauchen<sup>10</sup>, wie viele Kinder den Weg zur benötigten Hilfe finden, ist nicht bekannt. Die Beratungen für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder, die im Kanton Bern durch die ambulante und stationäre Opferhilfe, die Erziehungsberatungsstellen sowie die Kinderschutzgruppe des Inselspitals angeboten werden, wurden im Jahr 2014 noch nicht statistisch erhoben. Eine solche Erhebung erfolgt gemäss dem Regierungsratsbeschluss 1393/2014 „Umsetzungsplanung Kinderschutz bei häuslicher Gewalt 2015-2017“ vom 26. November 2014 erstmals für das Jahr 2015.

### 3.2 Opferhilfe

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) hat mit folgenden ambulanten und stationären Beratungsstellen, die ganz oder teilweise im Bereich der häuslichen Gewalt tätig sind, Leistungsverträge abgeschlossen: Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (nachfolgend BOH/SAV), Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel (BS des FH Biel), Vista Thun sowie den drei Frauenhäusern Bern (FH Bern), Region Biel (FH Biel) und Thun-Berner Oberland (FH Thun).

Von den offiziellen Opferhilfe-Beratungsstellen werden Personen beraten, denen die Opferstellung im Sinne des Opferhilfegesetzes zukommt<sup>11</sup>, von häuslicher Gewalt betroffene Personen machen somit nur einen Teil der beratenen Personen aus. Die Opfer haben Anspruch auf angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, soweit diese Hilfe infolge der Straftat notwendig geworden ist. Kann diese Hilfe durch die Beratungsstelle nicht selbst erbracht werden, können Dritte (z.B. Anwälte/Anwältinnen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, usw.) beigezogen werden. Darüber hinaus steht den Opfern allenfalls auch ein Anspruch auf Entschädigung (z.B. für Erwerbsausfall) oder Genugtuung zu. Angehörige von Opfern haben in der Regel ebenfalls Anspruch auf Unterstützung.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass die GEF das Angebot von Tel. 143 / Die Dargebotene Hand Bern mit einem jährlichen Beitrag unterstützt, da sich dort das ganze Jahr und rund um die Uhr auch von Gewalt betroffene Personen telefonisch oder online beraten lassen können.

#### 3.2.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Die Opferhilfe-Beratungsstellen unterstützen Personen, die sich aufgrund einer erlittenen Straftat selber melden. Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen sie mit den Opfern Kontakt auf, wenn diese im Rahmen der Polizeiintervention einer Weiterleitung der Daten an eine Opferhilfe-Institution zugestimmt haben.

---

<sup>10</sup> Vgl. Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Umsetzungsplanung Kinderschutz bei häuslicher Gewalt 2015-2017, Bern 2014, S. 27

<sup>11</sup> Vgl. dazu [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) → Soziales → Opferhilfe

Tabelle 25: Beratungsstunden und beratene Personen

Stelle	Beratungs- stunden	Beratene Person		
		Total	Fälle aus Vorjahr	neue Fälle 2014
<b>BOH/SAV</b> (nur Bereich häusliche Gewalt) <sup>1</sup>	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
<b>BS des FH Biel Vista</b> (nur Bereich häusliche Gewalt) <sup>2</sup>	3410 713	519 450	120 150	399 300

<sup>1</sup>BOH/SAV können aufgrund der aktuell vorhandenen Daten den Anteil der Beratungen, die nur den Bereich der häuslichen Gewalt betreffen, nicht ausweisen.

<sup>2</sup>Bei den Angaben der Vista handelt es sich um Schätzungen, da aufgrund der aktuell vorhandenen Daten der Anteil an Beratungen, die ausschliesslich den Bereich der häuslichen Gewalt betreffen, zurzeit ebenfalls nicht ausgewiesen werden kann.

### 3.2.2 Leistung der Frauenhäuser

Insgesamt stehen in den Frauenhäusern des Kantons Bern 19 Zimmer mit 41 Betten sowie ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern,
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel sowie
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun – Berner Oberland.

Die durchschnittliche Auslastung dieser Zimmer war auch im Jahr 2014 mit 89% in Bern, 88% in Biel und 92% in Thun sehr hoch. Durchschnittlich verweilen die betroffenen Frauen über einen Monat im Frauenhaus, so betrug im Jahr 2014 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer Frau im Frauenhaus Bern 41 Nächte, im Frauenhaus Biel 35 Nächte sowie im Frauenhaus Thun – Berner Oberland 45 Nächte.

Tabelle 26: Anzahl Schutzsuchende

	Total	Frauen	Kinder
<b>Gesamt</b>	<b>305</b>	<b>159</b>	<b>146</b>
Frauenhaus Bern	101	59	42
Frauenhaus Biel	107	55	52
Frauenhaus Thun - Berner-Oberland	97	45	52

Tabelle 27 Anzahl Übernachtungen

	Total	Frauen	Kinder
<b>Gesamt</b>	<b>12032</b>	<b>6380</b>	<b>5652</b>
Frauenhaus Bern	4477	2435	2042
Frauenhaus Biel	3471	1926	1545
Frauenhaus Thun - Berner-Oberland	4084	2019	2065

### 3.3 Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt mittels Meldeformular über **alle** Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Im Gegensatz zur Weiterleitung der Meldeformulare an die Opferhilfe-Beratungsstellen wird dazu nicht die Zustimmung des Opfers eingeholt. Die Fachstelle Häusliche Gewalt, die seit Juni 2004 besteht, lädt daraufhin Opfer schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Dieser proaktive Ansatz der Fachstelle Häusliche Gewalt wird von den Betroffenen geschätzt. Nur gerade 6% reagierten überhaupt nicht auf die Einladung zu einem Beratungsgespräch, 8% sagten den Termin ab. Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und Unterstützung in Anspruch nehmen. Zudem fungiert sie für städtische Stellen als Anlaufstelle zum Thema häusliche Gewalt.

Im Jahr 2014 eröffnete die Fachstelle Häusliche Gewalt 290 Fälle, 230 davon betrafen Menschen mit Wohnsitz in der Stadt Bern. Bei fast zwei Drittel dieser Fälle kam es zu mindestens einer persönlichen Beratung (bei 189 Betroffenen). In 72% der Fälle waren bereits beim Erstkontakt andere Fachstellen (insbesondere Sozialdienste sowie das Amt für Erwachsenen und Kinderschutz) involviert. Bei 37% aller Fälle erfolgte eine Triage an andere Stellen (v.a. an den Sozialdienst, das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz sowie Opferhilfe-Institutionen).

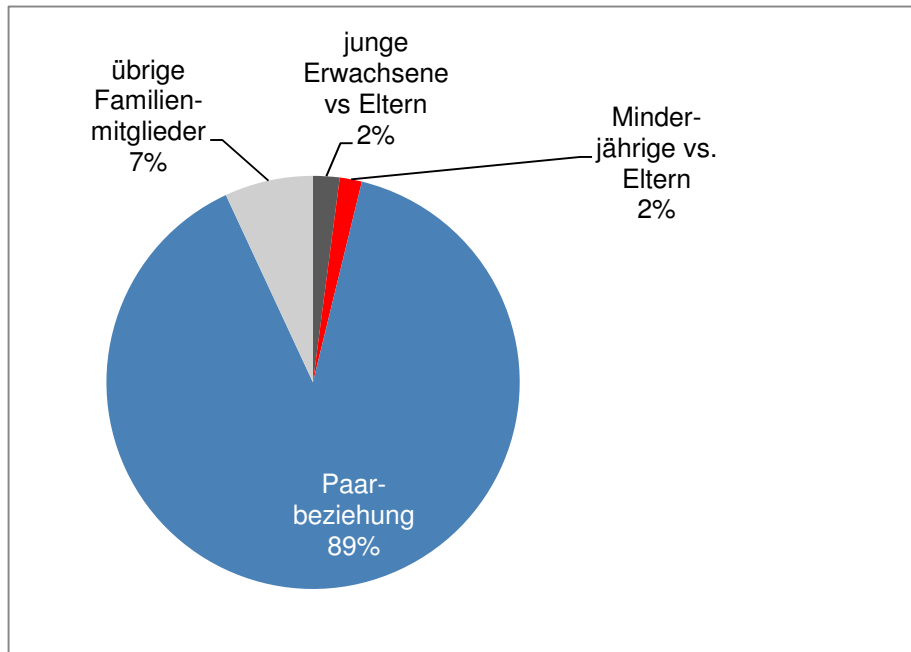
#### Tabelle 28: Erstkontakte im Jahr 2014

Die Mehrheit der Erstkontakte entstand gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt. Immerhin ein knappes Drittel meldete sich selber bei der Fachstelle Häusliche Gewalt.

	Anzahl	Prozent
<b>Total Erstkontakte</b>	<b>290</b>	<b>100%</b>
Selbstmeldungen	80	27%
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz/ KESB	11	4%
Sozialdienst	11	4%
Polizei	179	62%
andere	9	3%

### Grafik 5: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

Die Aufteilung nach Beziehungskonstellationen entspricht ziemlich genau dem Bild, das die Polizeimeldungen ergeben haben. Mehrheitlich handelt es sich Gewalt in Paarbeziehungen:



Basis: Fälle der Fachstelle Häusliche Gewalt, n= 289

### 3.4 Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern

Im Jahr 2010 wurde die Fachstelle Stalking-Beratung als erste spezialisierte Beratungsstelle in der Schweiz gegründet. Sie bietet Beratungen für Betroffene und Mitbetroffen von Stalking an, wobei Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern und dem Kanton Bern Vorrang haben. Im Jahr 2014 gingen 170 Anfragen für Stalking-Beratungen ein. Es handelte sich dabei am häufigsten um Situationen nach Trennungen, ohne vorgängige Polizeiintervention.

#### Wissenswertes: keine Daten zu Stalking

Gemäss mehreren repräsentativen Studien muss davon ausgegangen werden, dass Stalking ein verbreitetes Phänomen ist. Stalking setzt oftmals nach Trennungen ein und geht von aufdringlichem Werben um Aufmerksamkeit bis zu dauerhaftem Psychoterror, häufig unter Einsatz neuer Technologien wie Social Media und Smartphones. Da Stalking in der Schweiz keinen eigenständigen Straftatbestand darstellt, fehlen Daten zu polizeilichen Interventionen wegen Stalkings. In den Meldeformularen zu häuslicher Gewalt werden jedoch regelmässig Stalking-Situationen beschrieben. So hiess es z.B. in einer Polizeimeldung von Mitte 2014: „Frau Zurbrügg trennte sich vor drei Monaten nach 8 Jahren Beziehung von ihrem Freund. Dieser lasse sie nun nicht mehr in Ruhe, gestern habe sie ca. 80 Anrufe und unzählige SMS von ihm erhalten. Er drohe ihr regelmässig mit dem Tod und tauche immer wieder bei ihrem Arbeitsplatz auf.“

Stalking-Opfer erhalten im Kanton Bern einerseits bei Opferhilfe-Institutionen und andererseits bei der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern Unterstützung.

Der Bund wird demnächst im Auftrag des Parlaments gestützt auf das Postulat Feri 14.4204 „Bekämpfung von Stalking in der Schweiz verbessern“ einen Bericht zu erfolgreichen nationalen und internationalen Massnahmen gegen Stalking erstellen.

### **3.5 Beratung für gewaltausübende Personen**

Die Polizei- und Militärdirektion POM des Kantons Bern subventioniert Beratungen für Menschen, die innerhalb der Familie Gewalt ausüben oder befürchten, dies nächstens zu tun. Ziel dieser Beratungen ist das Vermitteln von Konfliktlösungsstrategien ohne Gewalt. Die Arbeit mit den gewaltausübenden Menschen findet in der Regel in Gruppen statt (Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe Familie und Partnerschaft der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt sowie groupe de parole du Service pour auteur-e-s- de violence conjugale du Centre neuchâtelois de psychiatrie). Wenn eine Person nicht ins Lernprogramm aufgenommen werden kann oder wenn sie sich ohne vorgängigen Kontakt mit einer Behörde, Stelle oder Institution bei der Fachstelle Gewalt Bern meldet und eine erster niederschwelliger Kontakt angezeigt ist, übernimmt die Polizei- und Militärdirektion auch einen Teil der Kosten der Einzelberatung bei der Fachstelle Gewalt Bern.

Im Jahr 2014 wurden 71 gewaltausübende Personen unterstützt, die Dauer dieser Unterstützung divergierte stark, einige nahmen ein Gespräch in Anspruch (Erstgespräch zum Lernprogramm oder zur Einzelberatung), andere besuchten das gesamte Lernprogramm während eines halben Jahres. Von den 71 Personen waren nur 2 französischsprachig, damit war die französischsprachige Bevölkerung (knapp 8% im Kanton Bern) in der Gewaltberatung untervertreten.

Sowohl das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft als auch die Fachstelle Gewalt Bern bieten ebenfalls (nicht-subventionierte) Unterstützung für Betroffene anderer Kantone an, diese Tätigkeit ist in der vorliegenden Statistik nicht abgebildet.

#### **3.5.1 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft**

Das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft ist ein Gruppenangebot für gewaltausübende Menschen. In Rollenspielen, Diskussionen in der Gruppe, Skalierungsübungen und Feedbackrunden erlernen die Teilnehmer während 26 Kursabenden, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Vor Eintritt ins Lernprogramm findet ein Erstgespräch zur Eignungsabklärung statt. Da im Lernprogramm mit rollenden Gruppen gearbeitet wird, ist der Eintritt jederzeit möglich.

Französischsprachige Personen können das Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale vom Centre neuchâtelois de psychiatrie besuchen, mit dem die POM einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat. Im Jahr 2014 nahm ein Herr ein Erstgespräch beim Service pour auteur-e-s de violence conjugale in Anspruch.

Mit insgesamt 13 Teilnehmern war das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft im Jahr 2014 nicht ausgelastet. Dank verschiedenen Massnahmen konnte die Bekanntheit des Lernprogramms inzwischen erhöht werden. Im ersten Quartal 2015 konnten die Verantwortlichen des Lernprogramms bereits rund 20 Erstgespräche zum Lernprogramm durchführen.

#### Tabelle 29: Zugangswege zu Erstgesprächen im Jahr 2014

Das Lernprogramm wird von zuweisenden Behörden und Stellen teilweise empfohlen, teilweise verordnet. Bei Verordnungen wird die betroffene Person zu einem Erstgespräch, 5 Sitzungen oder das gesamte Lernprogramm verpflichtet. Da gerade der Einstieg in die Gruppe für die Betroffenen eine Herausforderung darstellt, ist die Verordnung mind. einiger Sitzungen wichtig.

	<b>Anzahl</b>
<b>Total Erstgespräche</b>	<b>14</b>
selbst	2
Staatsanwaltschaft	4
Regierungsstatthalteramt	2
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	2
Sozialdienst	2
Andere (Gerichte + Psychiatrie)	2

Tabelle 30: Anzahl Teilnehmer Lernprogramm

In der Regel nahmen im Jahr 2014 an einem Kursabend zwischen 2 und 5 Männer teil. Damit war das Lernprogramm im Jahr 2014 noch nicht ausgelastet.

	<b>Anzahl</b>
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>
Teilnehmer mit Beginn im 2013	4
Teilnehmer mit Beginn im 2014	9

Tabelle 31: Altersstruktur Teilnehmer Lernprogramm

Das Lernprogramm richtete sich im Jahr 2014 an volljährige Männer. Eine Gruppe für gewaltausübende Frauen bestand (noch) nicht.

	<b>Anzahl</b>
18-24 Jahre (1990-1996)	
25-34 Jahre (1980-1989)	6
35-49 Jahre (1965-1979)	5
50-64 Jahre (1950-1964)	2
65+ (1949 und älter)	
ohne Angabe	

Tabelle 32: Stand der Teilnehmer Ende 2014

	<b>Anzahl</b>
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>
regulär abgeschlossen	3
abgeschlossen nach Verlängerung	0
abgebrochen	2
Fortsetzung im Jahr 2015	8

### 3.5.2 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Der Verein StoppMännerGewalt erweiterte anfangs 2014 sein Angebot und bietet seither unter dem neuen Namen Fachstelle Gewalt Bern auch Beratungen für Frauen und Jugendliche an. Dank der finanziellen Unterstützung der Kirchen, der POM und weiteren kann die Fachstelle Gewalt Bern gewaltausübende Menschen aus dem Dunkelfeld<sup>12</sup> kostengünstig

<sup>12</sup> Es muss davon ausgegangen werden, dass ein beachtlicher Teil der Fälle häuslicher Gewalt verborgen / im *Dunkelfeld* bleibt, da die Polizei nie alarmiert wird und die Betroffenen auch keine andere staatliche Hilfe in Anspruch nehmen.



beraten. Von den Kirchen und dem Kanton werden maximal 10 Beratungsstunden subventioniert. Im Jahr 2014 beantragte die Fachstelle Gewalt Bern für einen Klienten einige zusätzliche Beratungsstunden, die bewilligt wurden.

**Tabelle 33: Zugangswege zur Beratung**

Die Menschen, die bei der Fachstelle Gewalt Bern Hilfe in Anspruch nehmen, melden sich mehrheitlich selber (in 80% der Fälle), nachdem sie das Angebot im Internet gefunden haben oder ihnen eine Person aus dem privaten Umfeld die Fachstelle empfohlen hat.

	<b>Anzahl</b>
<b>Gesamt</b>	56
selbst	45
Staatsanwaltschaft	1
Regierungsstatthalteramt	3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	3
Sozialdienst	2
andere	2

**Tabelle 34: Alter und Geschlecht der beratenen Personen**

Die Altersstruktur der Klientinnen und Klienten der Fachstelle Gewalt Bern ist ähnlich wie diejenige beim Lernprogramm, mit dem Unterschied, dass das Angebot auch Jugendlichen offen steht. Die Mehrheit der beratenen Personen ist männlich.

	<b>Total</b>		<b>Mann</b>		<b>Frau</b>	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	56	100%	50	89%	6	11%
15-17 Jahre	4	7%	4		0	
18-24 Jahre	4	7%	4		0	
25-34 Jahre	17	30%	15		2	
35-49 Jahre	26	47%	22		4	
50-64 Jahre	5	9%	5		0	
65+	0	0%	0		0	

**Tabelle 35: Fallzahlen nach Sprachen**

	<b>Total</b>		<b>Deutschsprachig</b>	<b>Französischsprachig</b>	<b>weitere Sprachen</b>
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl
<b>Gesamt</b>	56	100%	54	1	1
Anzahl Fälle aus 2013	6	11%	6	0	0
Anzahl neu eröffneter Fälle	50	89%	48	1	1 <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Diese Beratung wurde in englischer Sprache durchgeführt.

**Tabelle 36: Anzahl Beratungsstunden pro Fall**

Etwas mehr als die Hälfte der Betroffenen nahm vier bis zehn Beratungsstunden in Anspruch, mit einem Fünftel der Betroffenen fand nur ein Gespräch statt.

	Total		abgeschlossene Fälle	nicht abgeschl. Fälle
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
<b>Gesamt</b>	56	100%	34	22
1 Beratungsstunde	12	21%	5	7
2-3 Beratungsstunden	14	25%	11	3
4-6 Beratungsstunden	15	27%	10	5
7-10 Beratungsstunden	15	27%	8	7

**Wissenswertes: Forschungsbedarf zu Paarberatung und Paartherapie**

Die vorliegende Statistik zeigt deutlich, dass in verschiedenen Phasen der Interventionen wegen häuslicher Gewalt Paarberatungen und Paartherapien ein zentrales Thema sind:

- Während der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt berichten sowohl Gewaltausübende als auch gewaltbetroffene Personen, dass sie bereits eine Paarberatung/Paratherapie in Anspruch nehmen oder sich eine solche wünschen;
- Die Regierungsstatthalter/innen empfehlen im Rahmen der Täteransprachen regelmässig Paarberatungen und Paartherapien;
- Gewaltausübende oder gewaltbetroffene Personen, die sich einzeln bei einer Fachstelle beraten lassen, fragen oftmals nach einer gemeinsamen Beratung/Therapie mit ihrem Partner/ihrer Partnerin.

Mehrere Kantone reagieren auf diese Nachfragen mit Beratungsangeboten für gewaltbetroffene (Ex-)Paare.

Paarberatungen und Paartherapien sind jedoch nicht in jedem Fall und jeder Gewalt-Konstellationen geeignet. Sie erfordern differenzierte Abklärungen und spezifische Einschätzungen der gewaltausübenden Person, der gesamten Situation und Bedrohungslage der Erwachsenen und der involvierten Kinder.

Indizierte Paarberatungen und Paartherapien können hilfreich und gewaltmindernd sein. Findet jedoch keine oder eine ungenügende Prüfung der Indikation für ein Angebot im Paar-Setting statt, kann dieses gar eskalierend wirken und erwachsene Opfer, als auch involvierte Kinder akut gefährden.

Bis heute ist das Gebiet der Paarberatung und Paartherapie jedoch kaum wissenschaftlich erforscht. Im Kanton Bern werden die Entwicklungen im Bereich Paarberatung, Paartherapie und auch Mediation beobachtet und diskutiert mit dem Ziel, ein entsprechendes Forschungsprojekt lancieren zu können.

## 4 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt

Viele Ausländerinnen und Ausländer aus einem Land ausserhalb der EU oder EFTA erhalten ein Aufenthaltsrecht nur aufgrund einer Ehe mit einem Schweizer/ einer Schweizerin oder mit einem Ausländer/ einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung<sup>13</sup>. Das bedeutet, dass sie bei einer Trennung die Schweiz verlassen müssen, wenn die Ehegemeinschaft nicht mindestens drei Jahre andauerte und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn nicht wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen<sup>14</sup>. Zu diesen persönlichen Härtefallgründen gehören auch eheliche Gewalt und Zwangsheirat.

Tabelle 37: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AuG

Im Jahr 2014 wurden im Kanton Bern alle Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus besonderen persönlichen Härtefallgründen gemäss Art. 50 AuG positiv beurteilt. Die Mehrheit der Anträge wurde in der Stadt Bern eingereicht.

	Total Anträge	erteilt	abgelehnt
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>0</b>
Migrationsdienst des Kt. Bern	2	2	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	9	9	0
Einwohnerdienst Stadt Thun <sup>1</sup>	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	1	1	0

<sup>1</sup>Beim Einwohnerdienst der Stadt Thun ist Ende Jahr 2014 ein Antrag für eine Härtefallbewilligung eingegangen, dieser ist jedoch erst im Jahr 2015 (positiv) entschieden worden.

Regelmässiges Ausüben häuslicher Gewalt ist als Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu werten. Kantonale Behörden haben daher die Möglichkeit, ausländerrechtliche Massnahmen gegen gewaltausübende Personen zu erlassen oder zu beantragen.<sup>15</sup> Die Verpflichtung der gewaltausübenden Person zum Besuch eines Lernprogramms in einer Integrationsvereinbarung ist eine mögliche Massnahme.

Im Jahr 2014 ist noch keine Verpflichtung zum Lernprogrammbesuch mittels Integrationsvereinbarung erfolgt.

Die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern führten im Jahr 2014 mit vier Täterschaften ein persönliches Gespräch durch. In einem Fall wurde eine Verwarnung erlassen.

<sup>13</sup> Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, S. 7

<sup>14</sup> Vgl. Art. 50 Ausländergesetz

<sup>15</sup> Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM

## 5 Zwangsheirat

Entsteht im Rahmen eines Ehevorbereitungsverfahrens ein **begründeter** Verdacht auf Zwangsheirat, wird seitens Zivilstandesämter eine Strafanzeige eingereicht. Im Jahr 2014 wurden im Kanton Bern seitens Zivilstandesämter 4 Fälle angezeigt. In den 4 Fällen kam es zu Nichtanhandnahmen oder Einstellungen. Bei der Polizei gingen keine Anzeigen zu Zwangsheirat ein.

Die Beratungen für Opfer von Zwangsheirat werden im Kanton Bern v.a. durch zwangsheirat.ch, fabrina und terre des femmes sichergestellt. Zu den Beratungen liegen keine Zahlen vor.

In der Stadt Bern waren die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei im Jahr 2014 mit 21 Verdachtsfällen auf Zwangsheirat konfrontiert. Bei 4 Fällen bestätigte sich der Verdacht, die Abklärungen zu den anderen 17 Fällen laufen noch. Dank der sehr engagierten Arbeit der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern konnten mehrere Verdachtsfälle gemeinsam mit dem zuständigen Zivilstandsamt geklärt werden.

### Wissenswertes

Seit Mitte 2013 ist das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft. Das Gesetz legt fest, dass Ehen von Amtes wegen angefochten und für ungültig erklärt werden, wenn sie nicht aus freiem Willen der Eheleute geschlossen wurde oder wenn einer der Eheleute noch minderjährig ist. Des Weiteren stellt das Gesetz erzwungene Eheschliessungen unter Strafe und sieht stärkere Sanktionierungen vor. Opfer von Zwangsheiraten können zudem ein eigenständiges Aufenthaltsrechts erlangen.

Mit Inkrafttreten dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen lancierte der Bund das Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017 mit Projekten in der ganzen Schweiz (vgl. [www.gegen-zwangsheirat.ch](http://www.gegen-zwangsheirat.ch)). Auch im Kanton Bern werden zwei Projekte im Rahmen des Bundesprogramms realisiert: Das Projekt Wedding for two in Biel (vgl. [www.solfemmes.ch](http://www.solfemmes.ch)) und das Projekt Massnahmenpaket gegen Zwangsheiraten und Zwangsehen in der Stadt Bern (vgl. [www.be.ch/zwangsheirat](http://www.be.ch/zwangsheirat)).

Die Thematik wurde im Kanton Bern zudem teilweise im Rahmen der Runden Tische häusliche Gewalt, die von den Regierungsstatthaltern geleitet werden, aufgenommen.